

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) TODESFALLRISIKO FÜR KAMELE

Gültig ab 1. Januar 2026

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versicherte Tiere: jedes auf der Police und/oder Nachträgen aufgeführte Tier.
- 1.2 Unfall: jede körperliche Beeinträchtigung, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).
- 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt.

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer eine Entschädigung bei Tod oder Notschlachtung von versicherten Tieren infolge von Unfällen und Krankheiten. Die Folgen von Trächtigkeit und Geburt sind den Krankheiten gleichgestellt.

Unter den Begriff Notschlachtung fällt jede vom behandelnden oder zugezogenen Tierarzt veranlasste Schlachtung eines Tieres, dessen Tod infolge eines versicherten Unfalles oder einer versicherten Krankheit auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Notschlachtungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 Alle in Art. 7 erwähnten Zusatzrisiken, wenn deren Einschluss nicht vereinbart wurde.
- 3.2 Die nicht vom Tierarzt angeordnete Schlachtung sowie bei Fehlen der üblich anerkannten tierärztlichen Pflege.
- 3.3 Die Folgen von Falschfütterung, nicht artgerechter Haltung, sowie bei Fehlen der zweimaligen Entwurmung pro Jahr und der üblichen Impfungen.

- 3.4 Sämtliche ansteckenden Krankheiten mit seuchenartigem Charakter, mit obligatorischer Anzeigepflicht oder welche durch den Staat entschädigt werden.
- 3.5 Alle Arten von Impotenz und von Sterilität.
- 3.6 Alle Erbfehler und -krankheiten.
- 3.7 Bösartigkeit, Mängel und Minderwerte.
- 3.8 Alle Kosten für tierärztliche Behandlungen, Transporte, Pension, Schlachtung oder Kadaververwertung, tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung und die Kosten für tierärztliche Berichte im Schadenfall.
- 3.9 Die Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr und Atomereignissen, Flut und Überschwemmungen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Schweiz und die Grenzgebiete der Nachbarländer.

Art. 5 Aufnahmealter

Die Tiere können ab dem vollendeten 3. Altersmonat und bis zum vollendeten 8. Altersjahr in die Versicherung aufgenommen werden.

Für jedes aufzunehmende Tier wird ein Gesundheitsattest benötigt.

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung ist mit Inkrafttreten der Versicherung gegeben).
- 6.2 Krankheiten: Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung.

Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Zusatzrisiken

Die folgenden Zusatzrisiken können auf Vereinbarung und Bezahlung einer Mehrprämie in die Versicherung eingeschlossen werden:

- Tod infolge Feuer und Blitz
- Tod infolge anderer Elementarereignisse wie Steinschlag, Lawinen usw.
- Diebstahl oder Verschwinden

Art. 8 Vertragsdauer

1 Jahr, mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 9 Pflichten im Schadenfall

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft innerhalb von 5 Tagen telefonisch, oder via Internet benachrichtigen. Im Weiteren hat er unverzüglich den Eintritt des Schadens anhand der ihm von der Gesellschaft zugestellten Schadenanzeige schriftlich zu melden, unter Beilage eines tierärztliche Zeugnisses und/oder einer Bestätigung der zuständigen Behörde oder Instanz.

Verletzt der Versicherungsnehmer die erwähnten Pflichten, so ist die Gesellschaft berechtigt, jede Entschädigung abzulehnen oder sie, um den Schaden zu kürzen, den sie bei rechtzeitiger Meldung nicht erlitten hätte.

Art. 10 Entschädigung

Bei Eintritt eines versicherten Schadens erbringt die Gesellschaft die nachstehend aufgeführten Entschädigungen, berechnet auf dem Marktwert des Tieres, im Maximum jedoch auf der bei Eintritt des Schadens massgebenden Versicherungssumme.

80 % des Wertes für die Grundrisiken Unfall oder Krankheit, sowie für die versicherten Zusatzrisiken.

Bis zum 11. vollendeten Altersjahr gilt die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Ab Eintritt in das 12. Altersjahr wird die vereinbarte Versicherungssumme alljährlich um 15 % herabgesetzt.

Der Versicherer hat Anspruch auf den Fleischerlös, sowie auf Leistungen anderer Versicherungen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Im Übrigen finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft Anwendung.

Die Prämie ist auf Anfrage bei den Versicherungsagenten via agent.de@epona.ch erhältlich